

Satzung über die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen der Verwaltung der Stadt Gelsenkirchen (Verwaltungsgebührensatzung – VGS)

vom **18.12.2018**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) und
- c) des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Gelsenkirchen, nachfolgend „Stadt“ genannt, erhebt Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für besondere Leistungen der Verwaltung, egal ob Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten. Ferner ist der Ersatz von Auslagen, die der Stadt im Zusammenhang mit den Leistungen entstehen, Gegenstand dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung ist nur in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt anzuwenden, soweit nicht höherrangiges Recht ortsrechtliche Bestimmungen bezüglich der Kosten von Leistungen der Verwaltung auch in sonstigen Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, zulässt. Soweit eine Regelung bezüglich der Kosten unmittelbar durch höherrangiges Recht, insbesondere § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen oder nach § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend anzuwendende Vorschriften der Abgabenordnung, erfolgt, wird dieses angewendet, ohne dass es einer Verweisung in dieser Satzung darauf bedarf; in dieser Satzung enthaltene Verweisungen sind insoweit auch nicht abschließend.
- (3) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit spezielleres Ortsrecht bezüglich der Kosten von Leistungen der Verwaltung Bestimmungen enthält. Sie ist jedoch ergänzend anzuwenden, soweit das speziellere Ortsrecht bezüglich dieser Kosten keine Regelungen, insbesondere keine Bestimmungen zur Anspruchsentstehung, zum Auslagenersatz oder zur Erhebungsabsicherung, enthält. Auf Benutzungsgebühren und im Zusammenhang damit stehende Auslagen ist diese Satzung keinesfalls anzuwenden.

§ 2 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ergeben sich der Gegenstand und die Höhe der Gebühren aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Stadt, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung erfasst sind, werden gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durch diese Satzung abweichende Gebührensätze festgelegt. Die abweichenden Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen ist diese Satzung insoweit nicht anzuwenden.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, soweit aus höherrangigem Recht, insbesondere § 5 Abs. 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, oder den nachfolgenden Absätzen eine sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit folgt. Wird die Gebührenfreiheit von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig gemacht, so genügt es, wenn die Voraussetzungen einer Vorschrift erfüllt sind; das Rangverhältnis zwischen den Vorschriften ist insoweit unerheblich.
- (2) Eine sachliche Gebührenfreiheit besteht unbeschadet höherrangigen Rechts für
 1. Leistungen auf dem Gebiet
 - a) der Sozialhilfe,
 - b) der Kriegsopferversorge,
 - c) der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - d) der Wiedergutmachung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Gesetz über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten,
 - e) der Blindenhilfe nach landesrechtlichen Bestimmungen,
 - f) der Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
 - g) der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht,
 - h) der Altenhilfe außerhalb der Sozialhilfe,
 - i) der Fördermaßnahmen für kinderreiche Familien, soweit sie vom Rat der Stadt beschlossen sind,

- j) der Hilfen für Besucher aus Vertreibungsgebieten ost- und südostwärts der Bundesrepublik,
 - k) der Sozialversicherung,
 - l) des Lastenausgleichs,
 - m) der Jugendhilfe,
 - n) des öffentlichen Schulwesens,
2. die Erteilung von Bescheinigungen zur Erlangung von Wohngeld sowie von Arbeitsvergütungen oder -vergünstigungen, insbesondere Deputatkohlen,
 3. die Erteilung von Zweckentfremdungsgenehmigungen im Sinne von Art. 6 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen, wenn die Zweckentfremdung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Eine persönliche Gebührenfreiheit besteht unbeschadet höherrangigen Rechts für Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verminderung oder Nichterhebung von Gebühren im Zusammenhang mit der Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags sind anzuwenden. Bei Rücknahme eines Antrags vor Beginn seiner sachlichen Bearbeitung wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zur Gebührenpflicht und Gebührenhöhe im Zusammenhang mit Widerspruchsbescheiden sind anzuwenden. Für Widerspruchsbescheide bei Widersprüchen Dritter wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung des Gebührenanspruches

Soweit ein Antrag notwendig ist, entsteht der Gebührenanspruch dem Grunde nach mit dessen Eingang bei der Stadt und der Höhe nach mit Beendigung der Leistung, jedoch bei vorheriger Rücknahme des Antrags mit deren Eingang bei der Stadt. Im Übrigen entsteht der Gebührenanspruch dem Grunde und der Höhe nach mit Beendigung der Leistung. Die Leistung ist mit dem Abschluss der sachlichen Bearbeitung beendet.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind der Antragsteller und der unmittelbar Begünstigte jeweils im Sinne von § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Ein Antrag im Sinne von § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist jedes Verhalten, das die Verwaltung zur Vornahme der Leistung veranlassen soll. Irrtümer bezüglich der Gebührenpflicht und sonstige Irrtümer bei der Willensbildung (Motivirrtümer) sind unbeachtlich, auch soweit sie durch Täuschung durch einen Dritten verursacht wurden. Wer bei der Antragstellung für einen anderen handelt, ohne dass die Vertretung erkennbar ist, oder den Antrag im Namen eines anderen stellt, ohne die entsprechende Vertretungsmacht zu haben, ist insoweit selbst Gebührenschuldner.
- (3) Eine unmittelbare Begünstigung im Sinne von § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen liegt vor, wenn die Leistung gerade dem Beteiligten einen rechtlichen oder tatsächlichen Vorteil verschaffen könnte; unerheblich ist, ob der Vorteil eintritt. Ein öffentliches Interesse an der Erbringung der Leistung ist selbst bei dessen Überwiegen unschädlich.
- (4) Mehrere Schuldner derselben Gebühr sind Gesamtschuldner.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mündlich oder durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig, soweit dabei kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften beigetrieben.

§ 8 Ersatz von Auslagen

- (1) Der Stadt im Zusammenhang mit der Leistung der Verwaltung entstehende Auslagen im Sinne von § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind der Stadt zu ersetzen, soweit nicht Kostenfreiheit besteht.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Stadt die Auslagen entstehen. Den Ersatz der Auslagen schuldet unbeschadet § 5 Abs. 7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, wer hinsichtlich der Leistung Gebührenschuldner oder bloß von den Gebühren befreit ist.
- (3) § 6 Abs. 4 und § 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 9 Vorschuss, Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt kann die Erbringung einer Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschusses oder der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.
- (2) Der Antrag gilt als zurückgenommen, wenn bis zum Ablauf einer dem Antragsteller dazu gesetzten angemessenen Frist ein verlangter Vorschuss nicht gezahlt oder eine verlangte Sicherheit nicht geleistet wurde. Eine ernsthafte und endgültige Verweigerung durch den Antragsteller steht einer Rücknahme des Antrags gleich.

§ 10 Zurückbehaltungsrecht, Versand per Nachnahme

Gegenstände, insbesondere Urkunden und sonstige Schriftstücke, die im Zusammenhang mit einer Leistung, die auf Antrag erbracht wird, eingebracht oder angefertigt wurden, können wegen der für die Leistung geschuldeten Kosten zurückbehalten oder per Nachnahme versendet werden.

§ 11 Säumniszuschläge

Säumniszuschläge werden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in entsprechender Anwendung von § 240 der Abgabenordnung erhoben.

§ 12 Quittungen

- (1) Vorbehaltlich Abs. 2 soll die Stadt als Empfängerin von Leistungen nach dieser Satzung dem Leistenden den Erhalt durch eine Quittung bestätigen. Quittungen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Gebührenstempel, Gebührenmarken und Kassenbons sowie weitere damit vergleichbare Arten der Bestätigung.
- (2) Soweit die gewählte Art der Übermittlung, etwa Überweisung, regelmäßig eine Dokumentation der Leistung, des Leistungsempfängers und des Verwendungszwecks ermöglicht, soll eine Bestätigung durch eine Quittung nur ausnahmsweise und nur auf Antrag erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.09.1995 in der zuletzt geltenden Fassung und

2. die Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 20.04.2016

außer Kraft; für vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Tatbestände beanspruchen sie jedoch weiterhin Geltung.

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung

Gebührentarif zu § 2 Abs. 1

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Allgemeiner Teil (nur soweit keine speziellen Tarifstellen einschlägig)	
1.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen gewünscht wird, durch städtische Dienstkräfte grundsätzlich je angefangene Seite in gemeindlichen Besteuerungsverfahren oder Rechtsbehelfsverfahren	6,00 gebührenfrei
1.2	Verwaltungsakte (z. B. Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen) grundsätzlich in gemeindlichen Besteuerungsverfahren	6,00 gebührenfrei
1.3	Bescheinigungen öffentlich-rechtlicher Art	12,00
1.4	Abschriften, Auszüge aus Akten, Verträgen, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Karteien, Archivalien (mit Ausnahme der im ISG vorgehaltenen Archivalien) sowie Ausfertigungen und Nebenausfertigungen (zweite und weitere Ausfertigungen von Schriftstücken, Bescheiden, Quittungen), auch in elektronischer Form, je Seite im Format DIN A4 schwarz-weiß farbig je Seite im Format DIN A3 schwarz-weiß farbig je Seite im Format DIN A2 oder größer schwarz-weiß farbig	 1,00 2,00 2,00 4,00 25,00 50,00
1.5	Beglaubigungen	
1.5.1	Unterschriften und Handzeichen	3,00
1.5.2	Vertrags- und sonstige Abschriften bei einer einzigen Seite bei mehr als einer Seite ab der 1. Seite je Seite	3,00 2,00
1.5.3	Bewerbungsunterlagen (Zeugnisse/Berufsanfänger) je Exemplar	2,00
2	Ortsplanungsrecht, Fachplanungsrecht, sonstige Karten	
2.1	Planungsrechtliche Angaben und Bescheinigungen ohne Plananlage je angefangene Arbeitshalbstunde	25,00
2.2	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan (einschließlich Änderungen und Ergänzungen)	
2.2.1	Plan komplett Auszug (DIN A4, DIN A3, DIN A2)	25,00 10,00
2.2.2	Erläuterungsbericht/Text und Erläuterung Auszug bis zu 13 Seiten je Seite jede weitere Seite	1,00 gebührenfrei
2.3	Bebauungsplan	

2.3.1	Grundriss, Höhen, Ökologischer Fachbeitrag komplett schwarz-weiß mehrfarbig Auszug (DIN A4, DIN A3, DIN A2) schwarz-weiß mehrfarbig	15,00 25,00 5,00 10,00
2.3.2	Textliche Festsetzungen, Begründung Auszug bis zu 13 Seiten je Seite jede weitere Seite	1,00 gebührenfrei
2.4	Bauleitplan-Übersicht komplett Auszug	10,00 5,00
2.5	Fachrechtskarte (z. B. Altlastenverdachtsflächenkarte) komplett Auszug	25,00 10,00
2.6	Abschluss von Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarungen in Sanierungsgebieten gemäß § 136 BauGB	200,00
3	Bodenordnung, Bodenverkehr	
3.1	Bescheinigungen über Vorkaufsrechte nach §§ 24 ff. BauGB je Ausfertigung	50,00
3.2	Bescheinigungen über genehmigungspflichtige Vorhaben nach §§ 144 ff. BauGB je Ausfertigung	50,00
3.3	Zusätzliche Ausfertigungen aus Plänen, Beschlüssen und Verzeichnissen	
3.3.1	Umlegungsplan nach §§ 66, 76 ff. BauBG	40,00
3.3.2	Beschluss über die vereinfachte Umlegung gemäß §§ 82 ff. BauBG	40,00
3.3.3	Grenzregelungsverzeichnis nach §§ 80 ff. BauBG	38,00
3.4	Sonstige Bescheinigungen und Beglaubigungen je Ausfertigung	25,00
4	Hausakten	
4.1	Papierakten	
4.1.1	Bereitstellung zur Einsichtnahme 1 Ordner 2 bis 3 Ordner 4 bis 5 Order 6 bis 7 Ordner 8 und mehr Ordner	30,00 60,00 90,00 120,00 150,00
4.1.2	Aktenausleihe (nur an öffentlich bestellte Sachverständige) je Ordner	50,00
4.2	Digitalisate	
4.2.1	Bereitstellung einer digitalisierten Hausakte auf digitalem Datenträger	100,00
4.2.2	Einsicht in eine digitale Hausakte	25,00
4.2.3	Elektronischer Versand eines digitalen Dokuments auf Anforderung	50,00
5	Öffentliche Verkehrsflächen, Erschließung	
5.1	Aufgrabungen im öffentlichen Straßengrund	
5.1.1	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG bei punktueller Aufgrabung bei Längsverlegung je Straßenzug	62,00 337,00
5.1.2	Erteilung einer Genehmigung nicht nach TKG < 5 m > 5 m zuzüglich pro laufenden Meter Aufgrabung	62,00 127,00 1,00
5.1.3	Erteilung einer Genehmigung nicht nach TKG bei Rohreinzugsverfahren je Aufgrabung (Kopfloch) Grundgebühr zusätzlich für jedes weitere Kopfloch	62,00 13,00
5.2	Bescheinigungen über Erschließungsbeiträge für die 1. Ausfertigung für jede weitere Ausfertigung	12,00 3,00

6	Gesundheit	
6.1	Leistungen nach § 19 ÖGDG NRW	
6.1.1	Amtliche Bescheinigungen	10,00 bis 30,00
6.1.2	Zeugnisse, Gutachten	30,00 bis 510,00
6.1.3	Röntgenschirmaufnahmen (Format über 70 x 70 cm)	15,00
6.1.4	Intern gefertigte Zusatzgutachten (zusätzlich zur Tarifstelle 6.1.2)	30,00 bis 510,00
6.2	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 6.1)	
6.2.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der jeweils geltenden GOÄ gebührenpflichtig sind für Sonderleistungen gemäß den Abschnitten A, E und O des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ für Sonderleistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ für Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	0,7- bis 1,8- fache Sätze 0,7- bis 1,15- fache Sätze 0,7- bis 2,3- fache Sätze
6.2.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der jeweils geltenden GOZ gebührenpflichtig sind für Sonderleistungen nach der GOZ	0,7- bis 2,3- fache Sätze
6.2.3	Amtshandlungen oder Leistungen nach den Tarifstellen 6.2.1 und 6.2.2, bei denen ein Leistungsträger im Sinne von § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ) für Sonderleistungen nach der GOÄ bzw. GOZ	einfache Sätze
6.3	Zweitausfertigungen von Impfscheinen	2,00
6.4	Belehrung in schriftlicher und mündlicher Form nach § 43 IfSG	25,00
6.5	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach BestG NRW	30,00 bis 125,00
7	Steuern, Finanzen	
7.1	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Vorlage bei Dritten grundsätzlich für die 1. Ausfertigung für jede weitere Ausfertigung für die städtische Gewerbeabteilung oder die Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Stadt	10,00 5,00 gebührenfrei
7.2	Auszüge aus Kassenkonten abgelaufener Haushaltsjahre je Haushaltsjahr	10,00

Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung

Gebührentarif zu § 2 Abs. 2

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Eheschließung	
1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	42,00
1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	86,00
1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	61,00
2	Begründung einer Lebenspartnerschaft	
2.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung	42,00
2.2	Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	86,00
2.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	61,00
3	Sonstige Leistungen im Personenstandswesen	
3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	23,00
3.2	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	130,00
3.3	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	86,00
3.4	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	18,00

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 18. Dezember 2018

Frank Baranowski
Oberbürgermeister